



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Fachkraft für Lebensmitteltechnik¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1. BBP 1: Betriebliche und technische Kommunikation (§ 3 Nr. 5)

- ☐ a) Betriebsanleitungen und -anweisungen anwenden
- ☐ b) arbeitsbezogene Berichte anfertigen
- ☐ c) Informationen beschaffen, bewerten und austauschen
- ☐ d) betriebliche Informationssysteme nutzen
- ☐ e) situationsgerechte Gespräche im Arbeitsumfeld führen und betriebliche Präsentationstechniken anwenden

2. BBP 2: Qualitätsmanagement (§ 3 Nr. 6)

- ☐ a) Bedeutung und Struktur des Qualitätsmanagements darstellen
- ☐ b) rechtliche und betriebsbezogene Vorgaben des Qualitätsmanagements anwenden
- ☐ c) Grundsätze und Vorschriften der Personal-, Produkt- und Betriebshygiene anwenden
- ☐ d) Proben nehmen und analytische Untersuchungen durchführen
- ☐ e) Roh-, Zusatz-, Hilfsstoffe, Halbfabrikate und Fertigprodukte auf Menge, Gewicht und Beschaffenheit prüfen
- ☐ f) Verpackungsmaterialien prüfen
- ☐ g) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten
- ☐ h) Kontrollergebnisse dokumentieren und sichern

3. BBP 3: Auftragsannahme, Arbeitsplanung und -Organisation (§ 3 Nr. 7)

- ☐ a) Arbeitsauftrag in Arbeitsschritte gliedern
- ☐ b) Arbeitsmittel auswählen und Sicherungsmaßnahmen festlegen
- ☐ c) Materialbedarf ermitteln, bestellen und annehmen

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Lebensmitteltechnik vom 9. Februar 2000 (BGBl. I S. 115), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3902) geändert worden ist

- ☐ d) Arbeitszeit und Personaleinsatz unter Berücksichtigung von Team- und Gruppenarbeit planen
- ☐ e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Gesamtarbeitsablaufs einrichten
- ☐ f) Arbeitsplatz technisch einrichten, Personal anforderungsgerecht einsetzen

4. BBP 4: Bereitstellen und Vorbereiten von Roh-, Zusatz-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten (§ 3 Nr. 8)

- ☐ a) Roh-, Zusatz-, Hilfsstoffe und Halbfabrikate unter wirtschaftlichen und fertigungstechnischen Gesichtspunkten bereitstellen
- ☐ b) Roh-, Zusatz-, Hilfsstoffe und Halbfabrikate nach Rezepturen für die Fertigung vorbereiten

5. BBP 5: Steuern von Produktionsprozessen (§ 3 Nr. 9)

- ☐ a) Produktionsmaschinen und -anlagen rüsten, in Betrieb nehmen und bedienen
- ☐ b) Produktionsmaschinen und -anlagen umrüsten, in Betrieb nehmen und bedienen
- ☐ c) Produktionsprozesse unter Berücksichtigung verfahrenstechnischer und betriebsbezogener Vorschriften steuern und überwachen
- ☐ d) Störungen im Produktionsprozess feststellen und nach rechtlichen und betriebsbezogenen Vorgaben Maßnahmen ergreifen

6. BBP 6: Bereitstellen und Einsetzen von Verpackungsmaterialien sowie Verpacken von Produkten (§ 3 Nr. 10)

- ☐ a) Verpackungsmaterialien und Fertigprodukte nach wirtschaftlichen und fertigungstechnischen Gesichtspunkten bereitstellen
- ☐ b) Verpackungsmaschinen und -anlagen rüsten, in Betrieb nehmen und bedienen
- ☐ c) Verpackungsmaschinen und -anlagen umrüsten, in Betrieb nehmen und bedienen
- ☐ d) Verpackungstechniken anwenden
- ☐ e) Verpackungsprozesse steuern und überwachen
- ☐ f) Störungen im Verpackungsprozess feststellen und nach rechtlichen und betriebsbezogenen Vorgaben Maßnahmen ergreifen

7. BBP 7: Lagern von Materialien und Produkten (§ 3 Nr. 11)

- ☐ a) Roh-, Zusatz-, Hilfsstoffe, Halbfabrikate und Fertigprodukte qualitätserhaltend nach logistischen Gesichtspunkten lagern
- ☐ b) Verpackungsmaterialien ihren Eigenschaften gemäß lagern
- ☐ c) Lagerbestandskontrollen durchführen
- ☐ d) Inventur durchführen



**8. BBP 8: Reinigen, Pflegen und Warten von Geräten, Maschinen und Anlagen
(§ 3 Nr. 12)**

- ☐ a) Geräte, Maschinen und Anlagen reinigen und pflegen
- ☐ b) Maschinen und Anlagen begleitend warten
- ☐ c) Wartungspläne erstellen
- ☐ d) vorbeugende Wartung durchführen
- ☐ e) Instandhaltungsmaßnahmen veranlassen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in